

**Verein**  
**zur Förderung der beruflichen Bildung**  
**an der Beruflichen Schule**  
**Gesundheit und Sozialwesen**  
**der Landeshauptstadt Schwerin (GeSo e.V.)**

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen  
„ Verein zur Förderung der beruflichen Bildung an der Beruflichen Schule  
Gesundheit und Sozialwesen der Landeshauptstadt Schwerin (GeSo e.V.)“
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Schwerin.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein unterstützt und fördert die berufliche Erstausbildung sowie die berufliche Fort- und Weiterbildung und die allgemeinen Erziehungs- und Bildungsaufgaben an der Beruflichen Schule Gesundheit und Sozialwesen der Landeshauptstadt Schwerin.
- (3) Der Verein ermöglicht:
  - die Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer beruflichen Schule förderlich erscheinen
  - die Ergänzung und Ausstattung der Schule über die öffentlichen Mittel hinaus
- (4) Der Verein arbeitet mit Personen, Verbänden und Institutionen zusammen, die sein Anliegen und seine Zielsetzung unterstützen.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die angemessene Vergütung von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern bleibt von § 5 (3) unberührt.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## **§ 4 Mittel**

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Zuwendungen jeglicher Art
- Verträge der Vereinstätigkeit
- Erträge des Vereinsvermögens

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und diese Satzung anerkennt.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu entrichten.  
Der Vorstand entscheidet über den Antrag zur Aufnahme in den Verein.  
Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe seiner Entscheidung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. desjenigen Monats, in dem die Beitrittserklärung eingegangen ist.
- (4) Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben.  
Einhaltungsfrist für den Austritt ist ein Monat zum Schuljahresende.
- (5) Der Ausschluss kann erfolgen:
  1. Wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, und trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt.
  2. Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins erheblich zuwider handelt.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.  
Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.  
Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Der Einspruch muss in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben und zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden.
- (7) Die geleisteten Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr zu entrichten.

## **§ 7**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Er besteht mindestens aus 6 Personen:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - zwei Stellvertretern
  - dem 1. Kassenwart
  - dem 2. Kassenwart
- (2) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (3) Im Sinne des § 26 BGB vertreten der 1. und 2. Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist möglich.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.
- (5) Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder wird der 1. und 2. Vorsitzende gewählt.
- (6) Bedingt durch unterschiedliche Schulstandorte sind für die Verwaltung der finanziellen Mittel zwei Kassenwarte notwendig. Sie führen die Kassen im Benehmen mit dem Vorstand.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr.  
Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandmitgliedern gefordert wird.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes in der ersten Mitgliederversammlung nach Beginn eines neuen Geschäftsjahres
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der laufenden Aktivitäten des Vereins gemäß den von ihm beschlossenen und von der Mitgliederversammlung genehmigten Richtlinien

## **§ 11**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort, Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§12**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Die Mitglieder können bis zu 3 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Später eingebrachte Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Beratung zu Inhalt und Gestaltung der Arbeit des Schulvereins
  - Festsetzung des Mitgliedbeitrages
  - Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
  - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes entsprechend § 9 (4) dieser Satzung
  - Wahl der Kassenprüfer entsprechend § 13 (1) dieser Satzung
  - Beschluss über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder durch ein von ihm beauftragtes Vereinsmitglied geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (7) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

### **§ 13 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Schuljahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und darüber an den Vorstand und vor der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss drei Wochen vorher schriftlich den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer Verwendung für die Förderung der Erziehung.

### **§ 15 Satzungsänderung**

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderung, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor der endgültigen Beschlussfassung dem Finanzamt dahingehend zur Stellungnahme vorzulegen, ob eine Gewährung von Steuerbegünstigungen beeinträchtigt wird.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.